

§ 4 RiNV (Brandenburg) — Allgemeine Genehmigung von Nebentätigkeiten

Richternebentätigkeitsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Genehmigung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten gegen Vergütung außerhalb des öffentlichen Dienstes gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebentätigkeiten insgesamt geringen Umfang haben und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebentätigkeiten ist als gering anzusehen, solange die Vergütung hierfür insgesamt 2.400 Deutsche Mark im Jahr nicht übersteigt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Übernahme des Vorsitzes in Einigungsstellen nach dem Personalvertretungsrecht.
- (2) Eine als genehmigt geltende Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die nach § 5 die Versagung einer Genehmigung rechtfertigen würden.

Zitiervorschlag: § 4 RiNV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RiNV/4>